

■ Senegal

Von Ass. jur. *Jutta Brink*, Chemnitz

Stand: 1.10.2016

Abkürzungen*

CF	Code de la Famille (Familiengesetzbuch)	FCFA	Franc de la Communauté Financière Africaine
CN	Code de la Nationalité (Staatsangehörigkeitsgesetzbuch)	JO	Journal Officiel du Senegal
CPC	Code de Procédure Civile (Zivilverfahrensgesetzbuch)		

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 7
 - A. Einführung 7
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
 - Senegalesisches Staatsangehörigkeitsgesetzbuch v 7.3.1961 9
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 14
 - A. Einführung 14
 - 1. Rechtsquellen 14
 - 2. Internationale Staatsverträge 16
 - 3. Internationales Privatrecht 16
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 18
 - 5. Personenrecht 18
 - 6. Eherecht 19
 - 7. Kindschaftsrecht 23
 - 8. Namensrecht 26
 - 9. Personenstandsrecht 26
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 28
 - Familiengesetzbuch v 12.6.1972 28

I. Vorbemerkungen

Die im äußersten Westen Afrikas gelegene Republik Senegal erlangte am 4.4.1960 ihre **Unabhängigkeit** von Frankreich. Zuvor hatte Senegal ab 1914 den Status einer französischen Provinz und somit das Recht, Abgeordnete in die französische Nationalversammlung nach Paris zu entsenden. Senegal ist eine Präsidialdemokratie mit einem Einkammerparlament. Das sich über 196 712 km² erstreckende Land gilt als politisch stabil¹ und zeichnet sich durch rechtsstaatliche und demokratische Verhältnisse aus². In der Präambel seiner Verfassung³ bekennt sich Senegal ausdrücklich zur Wahrung der individuellen Freiheits- und Menschenrechte. In Art 1 Verf wird einleitend festgelegt, dass Senegal eine »laizistische, demokratische und soziale Republik« sei. Ebenso wird die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz ohne Unterscheidung nach Herkunft, Rasse, Geschlecht oder Religion garantiert und werden alle Glaubensrichtungen respektiert⁴. Etwa 94 Prozent der multiethnischen Bevölkerung sind Muslime, 5 Prozent Christen (überwiegend römisch-katholisch) und etwa 1 Prozent gehört Naturreligionen an (Animisten). Nach aktuellen statistischen Angaben⁵ wird die Gesamtbevölkerung für das Jahr 2015 auf etwa 15,1 Millionen Einwohner geschätzt, von denen ungefähr 43 Prozent jünger als 15 Jahre sind. Die Bevölkerung zieht in großer Zahl vom Land in die Städte, wobei allein die Hauptstadt Dakar (Art 2 Verf) mehr als drei Millionen Einwohner zählt.

Der Senegal ist in 14 Regionen aufgeteilt und wird zentralistisch verwaltet. Um mehr Effizienz in der Verwaltung und Bürgernähe zu erreichen, hat die Regierung einen bedeutenden Prozess zur Dezentralisierung, der auch von Umverteilungen von Kompetenzen begleitet wird, eingeleitet⁶. Französisch ist die offizielle **Amtssprache**⁷, in welcher auch alle Gesetze veröffentlicht werden und in welcher der Unterricht, zumindest an den weiterführenden Schulen, stattfindet. In diesem Umstand dürfte auch eine Ursache für den sehr niedrigen Stand der Alphabetisierung⁸ zu finden sein, obwohl Senegal viel in die Bildung investiert und die Rate bei den Einschulungen sehr hoch

1 Allerdings bestehen seit 1982 in der Casamance, dem südlichsten Landesteil, Autonomiebestrebungen, die zu Unruhen führen. Diese Region wird überwiegend von der Volksgruppe der Diola bewohnt.

2 Als einziges westafrikanisches Land habe es nie einen Staatsstreich erlebt, so *Abdou Lo*, Hochschulen und Wahlen, Zeitschrift für Entwicklung u Zusammenarbeit 2014/12, 458; auch abrufbar unter <https://www.engagement-global.de/ez-entwicklung-und-zusammenarbeit.html> [Link: Autoren], zuletzt abgerufen am 1.12.2016.

3 Verf der Republik Senegal v 22.1.2001, abrufbar unter www.gouv.sn/ [Link: Lois et Règlements, Constitution]; zu den späteren Änderungen siehe unten I Fn 13.

4 Diese Aussage findet sich in der Praxis weitgehend bestätigt. Berichte über das Land loben das friedvolle Miteinander. Mischehen werden gefördert. Andererseits üben die muslimischen Sufi-Bruderschaften einen erheblichen wirtschaftlichen u gesellschaftlichen Einfluss aus. Zu diesen Bruderschaften gehören auch die Muriden, die in Touba, ihrer »heiligen« Stadt (über

500 000 Einwohner) herrschen u wo die Gesetze von Senegal keine Anwendung finden.

5 Vgl http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Senegal_node.html, Stand Oktober 2016.

6 G Nr 2013-10 v 28.12.2013 portant Code général des collectivités locales. Siehe zu der Entwicklung den Länderbericht Senegal der GIZ, abrufbar unter <https://www.liportal.de> (zuletzt abgerufen am 15.11.2016).

7 Art 1 Abs 2 Verf; als weitere Nationalsprachen werden dort insbes Diola, Malinké, Pular, Sérère, Soninké u Wolof aufgelistet. 19 weitere Sprachen wurden inzwischen kodifiziert. Während nur etwa 10% der Bevölkerung die franz Sprache beherrscht, stellt Wolof die eigentliche Verkehrssprache dar. 2010 wurde erstmals ein seneg G, die Verf, in Wolof übersetzt. Siehe iÜ unten III B Fn zu Art 41 CF.

8 Auf dem Index der UN von 2010 belegt Senegal den 144. Rang.

ist⁹. Nach Art 22 Abs 3 Verf entspricht auch der Besuch von religiösen Einrichtungen (zB Koranschulen) der Schulpflicht.

Der Senegal hat keine eigene Währung, sondern gehört als Mitglied der westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion der Communauté Financière Africaine Zone an und hat damit, wie mehrere afrikanische Staaten, den CFA-Franc als Zahlungsmittel; 1000 FCFA entsprechen etwa 1,5 Euro.

Die **Gerichtsbarkeit** umfasst Gerichte der ersten Instanz, Berufungsgerichte (Cours d'appel) in der zweiten Instanz und Oberste Gerichte, wie insbesondere den Conseil constitutionnel und die Cour suprême (Art 6 Verf). Daneben gibt es im Anwendungsbereich des Gewohnheitsrechts noch herkömmliche Kadi-Richter. Mit Gesetz vom 3.11.2014 hat Senegal seine Gerichtsorganisation geändert¹⁰. Darin wurden vor allem die Regionalgerichte (tribunaux régionaux) und die Departementgerichte (tribunaux départementaux) aufgehoben und letztere durch tribunaux d'instance und erstere durch tribunaux de grande instance ersetzt¹¹, wobei auch die Zuständigkeiten (ua streitwertabhängig) neu verteilt wurden. Nach einer Erklärung des Justizministeriums soll die Neuorganisation auch der Gewaltenteilung dienen, indem die Gerichtsbarkeit gestärkt und besser von der Verwaltung getrennt wird. Der Rechtsweg soll den Bürgern durch eine Neuverteilung von Kompetenzen näher gebracht werden. Die Art 11 und 12 des Gesetzes enthalten Übergangsregelungen. In Art 12 Abs 2 des neuen Gesetzes wird festgelegt, dass bereits laufende Verfahren von Amts wegen und ohne weitere Förmlichkeiten von den Regionalgerichten durch die tribunaux de grande instance und von den Departementgerichten durch die tribunaux d'instance übernommen und fortgesetzt werden. Auch alle vorliegenden Urkunden werden übernommen oder im Falle einer Kompetenzänderung infolge der Neuordnung an die dann zuständige Gerichtsbarkeit weitergeleitet.

Die **Legislative** ist Gegenstand der Art 67ff Verf. Die einfachen Gesetze werden vom Parlament (Art 59 Verf) mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen (Art 67, 71 Verf) und sind vom Präsidenten nach Maßgabe von Art 71ff Verf zu verkünden. In Art 77 Verf wird ein Verfahren festgelegt, nach welchem auch Notverordnungen und Beschlüssen (décrets-lois, ordonnances) die gleiche Geltungskraft zugebilligt wird

⁹ Bericht der Arbeitsgruppe der UNO zur Frage der Diskriminierung hinsichtlich von Frauen in Gesetzgebung u Praxis v 17.4.2015, zu finden unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G16/O70/96/PDF/G1607096.pdf?OpenElement> (zuletzt abgerufen am 10.1.2017). Danach beträgt die Einschulungsrate auch bei Mädchen 98,5%. Es besteht Schulpflicht (G Nr 91-22) u die Schuldauer wird durch G Nr 2004-37 auf das Alter von 6–16 Jahren festgelegt.

¹⁰ Mit G Nr 2014-26 wurde das G Nr 84-19 v 2.2.1984 aufgehoben u ersetzt.

¹¹ Art 5 des G v 3.11.2014 lautet: Die gerichtliche Organisation umfasst: Den Obersten Gerichtshof (la Cour suprême), die Berufungsgerichte (les Cours d'appel), die Großinstanzgerichte (les tribunaux de grande instance), die Instanzgerichte (les tribunaux d'instance) u die Arbeitsgerichte (les tribunaux du travail). Die Ge-

richtsbarkeiten entscheiden in allen zivilrechtlichen, handelsrechtlichen u strafrechtlichen Streitigkeiten, in Arbeitskonflikten und in allen Verwaltungsstreitigkeiten.

Innerhalb dieser Gerichtsbarkeiten, jedoch nicht bei dem Obersten Gerichtshof, können Spezialekammern gebildet werden. Zur Durchführung erging das Dekret Nr 2015-1145 v 3.8.2015, abrufbar unter www.jo.gouv.sn/spip.php?article10432, zur Regelung der Zusammensetzung u Zuständigkeit der Berufungsgerichte (Cours d'appel, Art 24ff), der Großinstanzgerichte (tribunaux de grande instance) in Doppelfunktion als Eingangsgerichte für nicht der Zuständigkeit der Instanzgerichte unterliegende Rechtsstreitigkeiten sowie als Berufungsgericht für Entscheidungen der Instanzgerichte (Art 15ff) u der Instanzgerichte (Art 1ff). Siehe iÜ unten III B Fn zu Art 34 CF.

wie den vom Parlament beschlossenen Gesetzen¹². Dagegen muss ein als verfassungsergänzend eingestuftes Gesetz (Loi organique) von der absoluten Mehrheit des Parlaments beschlossen oder geändert werden und darf vom Präsidenten erst nach Überprüfung durch den Verfassungsrat verkündet werden (Art 78 Verf). Die Veröffentlichung erfolgt im Journal Officiel, abrufbar unter <http://www.jo.gouv.sn/>.

Die **Verfassung** vom 22.1.2001 wurde seit ihrem Inkrafttreten bereits mehrfach geändert¹³. In einer umfangreichen Präambel bekennt sich der Senegal zu dem Prinzip der individuellen Freiheit als Basis der senegalesischen Gesellschaft, der Gewaltenteilung, der Glaubensfreiheit sowie dem Gleichheitsgrundsatz und den Menschenrechten und übernimmt zusammen mit der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 noch drei weitere Konventionen in die Präambel. Diese, die zum Bestandteil der Verfassung erklärt wird, schließt mit dem ausdrücklichen Willen, als moderner Rechtsstaat der Demokratie verpflichtet zu sein. Titel II enthält einen Abschnitt mit vier Artikeln¹⁴ unter der Überschrift »Ehe und Familie«.

Die Verfassung steht über den Gesetzen, folglich müssen die Gesetze verfassungskonform sein¹⁵. Trotzdem steht eine Reihe von Vorschriften des Familiengesetzbuches von 1972 immer noch in Widerspruch zu den Normen der Verfassung. Art 74 Verf eröffnet die Möglichkeit einer **Normenkontrolle**. Zuständig für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit ist der Verfassungsrat (Conseil constitutionnel), dem die Verfassung in den Art 88–94 Verf über die Judikative insbesondere in Art 89, 92–94 Verf eine eingehende Regelung widmet¹⁶. Er prüft ua die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und internationalen Verträgen vor deren Inkrafttreten. Art 92 Abs 1 sieht daneben auch die Möglichkeit vor, den Einwand der Verfassungswidrigkeit gegen ein bereits erlassenes Gesetz in einem Verfahren vor der Cour d'appel oder der Cour suprême zu

¹² So *Niang*, Introduction à l'étude du droit civil, Université virtuelle de Senegal, Oktober 2014; abrufbar unter sen-exercice.com/doc/cours/cours_1431393674.pdf.

¹³ Durch G Nr 2003-15 v 19.6.2003, 2006-37 v 15.11.2006, 2007-06 v 12.2.2007, 2007-19 v 19.2.2007, 2007-26 v 25.5.2007 sowie die verfassungsändernden G Nr 2008-30 – 2008-34 v 7.8.2008, 2008-66 u 2008-67 v 21.10.2008, 2009-22 v 19.6.2009, 2012-16 v 28.9.2012 u G 2016-10 v 5.4.2016, letzteres abrufbar unter www.ilo.org/dyn/natlex/docs/ELECTRONIC/102112/123326/F934927857/SEN-120112.pdf (abgerufen am 10.1.2017). Dazu *Fall*, Les révisions constitutionnelles au Sénégal, Credila 2011.

¹⁴ **Art 17–20 Verf** lauten:

Art 17 Die Ehe und die Familie begründen die natürliche und moralische Basis der menschlichen Gesellschaft. Sie stehen unter dem Schutz des Staates.

Der Staat und die öffentlichen Gemeinschaften haben die Pflicht, über die physische und moralische Gesundheit der Familie zu wachen und im Besonderen über die behinderter oder älterer Menschen.

Der Staat garantiert den Familien grundsätzlich und im Besonderen solchen, die im ländlichen Raum leben, Zugang zu den Diensten für Gesundheit und Wohlbefinden. Er garantiert gleichermaßen den Frauen allgemein und im Besonderen denjenigen, die im ländlichen

Raum leben, das Recht, ihre Lebensbedingungen zu erleichtern.

Art 18 Die erzwungene Ehe bedeutet eine Verletzung der individuellen Freiheit. Sie ist verboten und wird nach den gesetzlich festgelegten Bestimmungen bestraft.

Art 19 Die Frau hat das gleiche Recht wie der Ehemann auf ihren eigenen Besitz. Sie hat das Recht, ihre Besitztümer selbst zu verwalten.

Art 20 Die Eltern haben das natürliche Recht und die Pflicht, ihre Kinder aufzuziehen. Sie werden bei dieser Aufgabe vom Staat und den öffentlichen Behörden unterstützt.

¹⁵ So ausdrücklich *B. Camara*, Generalstaatsanwalt bei der Cour Suprême in seiner Rede anlässlich eines Seminars des World Justice Project über den Rechtsstaat im Senegal v 10.–12.3.2015 in Dakar; abrufbar unter <http://worldjusticeproject.org/rule-law-senegal> (abgerufen am 15.9.2016).

¹⁶ Siehe dazu auch Loi organique Nr 2016-23 v 14.7.2016 über den Conseil constitutionnel, welche infolge der Verfassungsänderung durch G 2016-10, oben I Fn 13, das entspr bisherige G Nr 92-23 aufhebt, um den nunmehr erweiterten Kompetenzen des Verfassungsrats Geltung zu verschaffen; abrufbar unter www.jo.gouv.sn/spip.php?article 10917.

erheben¹⁷. Vor der Reform von 2016 wurden die Möglichkeiten des Verfassungsrates als sehr begrenzt bezeichnet und der Schutz der Grundrechte durch den Verfassungsrat als unvollständig angesehen¹⁸. Dennoch hat der Verfassungsrat bereits in der Vergangenheit, insbesondere bei Wahlen, durch seine Entscheidungen, die auch respektiert wurden, erheblich zur Stärkung des demokratischen Prinzips im Senegal beigetragen¹⁹.

Ein bemerkenswerter Gegensatz besteht zwischen der allseits anerkannten Stabilität des Staates Senegal und seinen instabilen Verfassungen²⁰, deren häufige Revisionen in den meisten Fällen auf Initiative des jeweiligen Präsidenten beruhten. Mehr Hoffnung auf Stabilität wird in eine ganz neue Verfassung gesetzt, die derzeit erarbeitet wird. Statt dessen erließ der Präsident des Senegal mit dem Verfassungsgesetz Nr 2016-10 vom 5.4.2016 eine weitere Verfassungsrevision, die neben einer Verkürzung der Amtszeit des Präsidenten vor allem Änderungen bezüglich des Conseil constitutionnel bringt und weitere Bürgerrechte einführt, denen nunmehr auch Bürgerpflichten gegenüberstehen²¹.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Das heutige Staatsgebiet des Senegal wurde im Wesentlichen während der Kolonialzeit geformt, als Teil der im Jahre 1895 gegründeten kolonialen Föderation (Afrique Occidentale Française)¹. Die Bevölkerung Senegals als »eingeborene« französische Untertanen wurde 1887 dem »code de l'indigénat« unterstellt, welcher erst 1946 endgültig aufgehoben wurde. Dagegen galt für die Bewohner der vier Küstenstädte² Senegals ein in einigen Bereichen eingeschränktes französisches Bürgerrecht. Erst durch Dekret vom 24.2.1953 wurde der Bevölkerung aller überseeischen Kolonien Frankreichs das französische Bürgerrecht verliehen³. Am 20.6.1960 wurde der Senegal in einer Föderation mit Mali unabhängig. Diese Föderation endete bereits am 20.8.1960. Jedoch verloren nach französischem Recht die Bewohner der in die Unabhängigkeit entlassenen ehemaligen Kolonien ihre französische Staatsangehörigkeit erst mit der Verleihung einer neuen Staatsangehörigkeit. Schon am 7.3.1961 trat ein eigenes senegalesisches **Staatsangehörigkeitsgesetzbuch** in Kraft und löste die französische Staatsangehörigkeit ab, soweit nicht Einzelne von der befristeten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat-

17 Art 1, 22, 25 G 2016-10.

18 So *Gueye*, Le Conseil constitutionnel sénégalais et la vie politique, Memoire online 2011, Teil II; abrufbar unter www.memoireonline.com (abgerufen am 1.8.2016).

19 Vorige Fn, Teil I, Section II.

20 *Fall* (oben I Fn 13): zw 1960 u 2009 gab es 37 Änderungen u ab der seit 2001 geltenden Verf bis 2012 bereits wieder 13 Änderungen sowie eine 14. durch die Revision v 5.4.2016.

21 Siehe unten III A 9.

1 Ausführliche Darstellung der Entwicklung bei *Bernier*, La Formation Territoriale du Sénégal, cahiers de géographie de Québec, Bd 20 (12.1976), S 447–477.

2 Die Städte Dakar, Gorée, Rufisque u Saint-Louis unterstanden als erste dem franz Machtbereich.

3 Vgl *Seck*, La nationalité et les droits de l'homme dans l'espace francophone du Sénégal, abrufbar unter http://www.memoireonline.com/10/12/6414/m_La-nationalite-et-les-droits-de-l'homme-dans-l'espace-francophone-le-cas-du-Senegal2.html (abgerufen am 10.1.2017).